1. Ausfertigung

Ap 155/1/ T3

Änderung siehe
Ap155 Beiblatt
Nr.1 beachten!

Ap155/1/
T4

Änderung siehe
Ap155 Beiblatt
Nr.1 beachten!

BEBAUUNGSPLAN Ap 155

Maßstab 1:1000

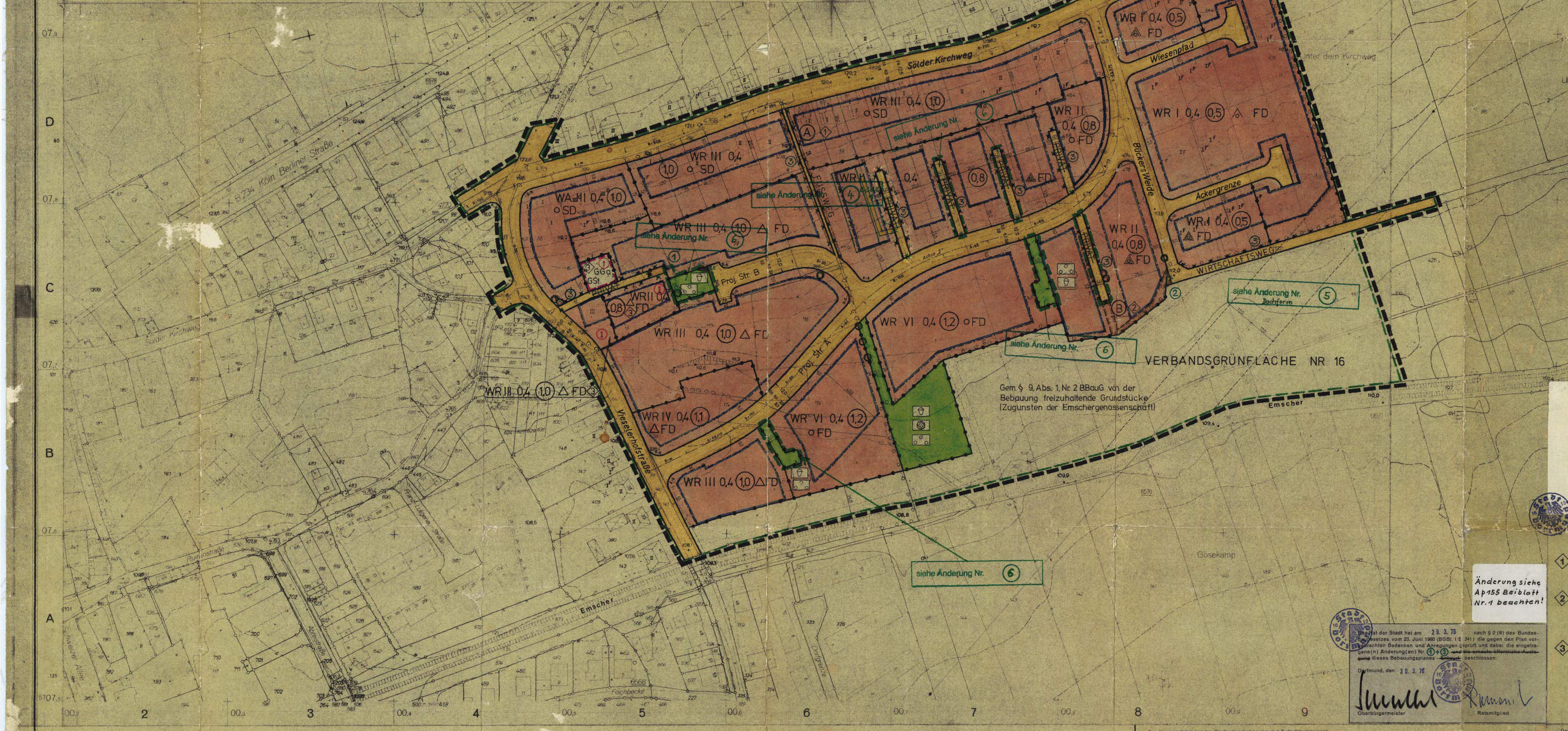

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 05. 04. 1977 (Az. 35.2.1-2.4-177/76) diesen Bebauungsplan mit Auflagen genehmigt. Der Rat der Stadt ist am 20. 6. 77 diesen Auflagen beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. ③ als Satzung beschlossen.

Dortmund, 22. 6. 77

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Horst Zidler

~~Textliche Festsetzungen~~

Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

① Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

② Die jeweiligen Anlieger des ~~privaten~~ ③ Wohnweges südlich der proj. Straße A haben das Recht, die mit dem Buchstaben (B) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

③ Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

Die mit der roten Ziffer ① gekennzeichnete Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen ist für die gleich-gekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauONW).

Änderung siehe
Ap155 Beiblatt
Nr.1 beachten!

Der Rat der Stadt hat am 29. 3. 76 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. ①+② ~~und die erneute öffentliche Auslegung~~ dieses Bebauungsplanes ~~- Entwurf -~~ beschlossen.

Dortmund, den 30. 3. 76

Oberbürgermeister Ratsmitglied

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
83,20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Änderung siehe
Ap155 Beiblatt
Nr.1 beachten!

Ap155/1/
T2

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

o	offene Bauweise
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	Nur Hausgruppen zulässig
△	Nur Einzelhäuser zulässig
△	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
	Gartenhofhäuser
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

△	Umformerstation
	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St o. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GSt o. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
(A)	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	zu erhaltender Baumbestand
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
①	Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	gepl. Begrenzungslinien
①	**Siehe textliche Hinweise**
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
o o o o	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
o o o o o	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(D)	zu erhaltendes Baudenkmal

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 10. 7. 74

Stadt Dortmund – Vermessungs- u. Katasteramt – 11

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Entworfen:

Dortmund, den 10. 7. 74

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 16. 9. 74 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 17. 9. 74

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29. 9. 75 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30. 9. 75

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 13. 10. 75 bis 13. 11. 75 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 14. 11. 75

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 29. 3. 76 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 30. 3. 76

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6. DEZ. 1976 Az. 35.2.1-2.4-177/76 genehmigt worden.

~~Arnsberg, den~~

Der Regierungspräsident Arnsberg 68

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 28 vom 15. 7. 77 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 18. 7. 77

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Ap 155
in einem Blatt
Flurkarte ✳0007N+✳0107N
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000

Ap 155/1 T1